



Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

öffentlich

20. Sitzung – Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

23. April 2026 – 10:02 bis 11:14 Uhr

Anwesende:

Vorsitz: Wiebke Knell (Freie Demokraten)

CDU

Lena Arnoldt
Ina Dürr
Michelle Kraft
Dominik Leyh
Sebastian Müller (Fulda)
Ingo Schon

AfD

Johannes Marxen
Gerhard Schenk (Bebra)
Pascal Schleich

SPD

Kerstin Geis
Dr. Josefine Koebe
Maximilian Ziegler (Vogelsberg)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Martina Feldmayer
Vanessa Gronemann
Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen)

Freie Demokraten

Wiebke Knell

Weitere Anwesende:

Minister Ingmar Jung, Staatssekretär Daniel Köfer, Vertreterinnen und Vertreter der Staatskanzlei, des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat und des Rechnungshofes sowie Mitarbeiter der Fraktionen.

Die Liste aller Anwesenden liegt der Ausschussgeschäftsführung vor.

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes und des
Hessischen Jagdgesetzes
 – Drucks. [21/3459](#) –

hierzu:

Stellungnahmen von Anzuhörenden
 – Ausschussvorlage LUA 21/9 –

(Teil 1, 2 und 3 verteilt am 13., 20 und 21.04.2026)

Teilnehmerliste Anzuhörende

Institution	Name
Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. Frankfurt	Kai Wächter
Hessischer Waldbesitzerverband e. V. Friedrichsdorf	Präsident Carl Anton Fürst zu Waldeck und Pyrmont Geschäftsführender Direktor Christian Raupach
Familienbetriebe Land und Forst Hessen e. V. Friedrichsdorf	Stellv. Vorsitzender Louis Graf zu Erbach-Fürstenau Geschäftsführerin Sonja Braun
Deutscher Forstunternehmerverband – Netzwerk der Forstunternehmen & Forsttechnik e. V. (DFUV)	Geschäftsführer Dr. Maurice Strunk
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Hessen e. V.	Landesgeschäftsführer Christoph von Eisenhart Rothe



Institution	Name
Landesjagdverband Hessen e. V. Bad Nauheim	Geschäftsführer Alexander Michel
Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. (vero) Duisburg	Geschäftsführer Rohstoffe und Umwelt Ass. jur. R. Alexander Groß
Industrieverband Steine und Erden e. V. Neustadt	Philipp Rosenberg
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Hessen e. V.	Landesvorsitzender Jörg Nitsch
Keine Teilnahme	
Hessischer Städtetag Wiesbaden	
Hessischer Landkreistag Wiesbaden	
Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim am Main	
NABU Hessen	
Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW)	Leiterin des Forschungsfeldes Um- weltökonomie und Umweltpolitik Dr. Alexandra Dehnhardt
Scientists for Future Frankfurt (Main)	Regional-Koordinator und Vorstand Dr. Ralf Becherer

Vorsitzende: Ich eröffne die 20. Sitzung, die öffentliche Anhörung zum Hessischen Waldgesetz. Ich möchte den Vorschlag machen, dass wir die Anzuhörenden in zwei Runden anhören, zunächst die VhU, den Hessischen Waldbesitzerverband, Familienbetriebe Land und Forst, den Deutschen Forstunternehmerverband und die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Dann können wir dazu die Fragen stellen und in der zweiten Runde den Landesjagdverband, vero, den Industrieverband Steine und Erden und den BUND anhören, wenn Sie einverstanden sind. – Sonst habe ich keine Mitteilung. – Sie haben drei Minuten Zeit.

Herr **Kai Wächter:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Es ist klasse, dass die Wirtschaft heute anfangen darf. Die Stellungnahme der VhU fokussiert sich auf die Änderungen des Hessischen Waldgesetzes, um künftig die Gewinnung von Rohstoffen im bisherigen Bannwald wieder zu ermöglichen. Die VhU begrüßt diese Änderung und den vorliegenden Gesetzentwurf ganz ausdrücklich. Der Gesetzentwurf korrigiert den kategorischen Ausschluss der Rohstoffgewinnung für den bisherigen Bannwald und ermöglicht wichtige Ausnahmen. Durch die am 22.02.2022 beschlossene Verschärfung des Bannwaldschutzes wurden neue Vorhaben zur Rohstoffgewinnung im bisherigen Bannwald generell unzulässig. Am 24.02.2022, also nur zwei Tage später, hat Russland die Ukraine überfallen.

Auch für Hessen bedeutet die anhaltende Weltumordnung, dass wir uns mehr zumuten müssen, um unseren Wohlstand zu erhalten. Niemand will, dass unnötig Bäume gefällt werden. Der Wirtschaft ist bewusst, dass die Politik beim Thema Bannwald in einem schwierigen Spannungsfeld manövriert. Umso größer sind Respekt und Anerkennung, dass die vor vier Jahren getroffene Entscheidung revidiert wird; denn eine konsequent durchdeklinierte Zeitenwende bedeutet auch, sich resilient aufzustellen und übertriebene Verbote zur Rohstoffgewinnung aufzuheben. Langfristig hätte der verschärfte Bannwaldschutz zum Ausstieg aus der Rohstoffgewinnung im Ballungsraum geführt und in der Zukunft die Baukosten erheblich steigen lassen. Zudem wäre zukünftig die Abhängigkeit von Rohstoffimporten gestiegen.

Massengüter wie Sand und Kies werden vielfach auf Rhein und Main per Schiff transportiert. Durch den Klimawandel wird der Rhein als Transportweg jedoch durch häufigere Niedrigwasser noch unsicherer. Dabei ist der Bedarf an Baurohstoffen unverändert hoch. Hessen braucht jedes Jahr rund 26.000 neue Wohnungen. Auch für den 8,5 Kilometer langen Frankfurter Fernbahntunnel werden Millionen Tonnen an Sand und Kies benötigt. Diese große Nachfrage nach Baurohstoffen lässt sich nicht ansatzweise durch Recycling befriedigen. In Deutschland wurden im Jahr 2022 insgesamt 564 Millionen Tonnen an Gesteinskörnungen produziert. Darunter waren 75 Millionen Tonnen Recyclingbaustoffe; das entspricht rund 13 %. Diese Relation verdeutlicht, dass Recyclingbaustoffe auch in Zukunft die Gewinnung von Primärrohstoffen wie Sand, Kies und Naturstein nicht ersetzen können.

Kurzum: Die VhO begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung, denn er trägt zur Versorgungssicherheit bei, sichert kurze Lieferwege und sorgt dafür, dass die Baukosten nicht komplett aus dem Ruder laufen. – Vielen Dank.

Herr **Carl Anton Fürst zu Waldeck und Pyrmont**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Wald- und Jagdgesetzes Stellung zu nehmen. Wir haben eine ausführliche schriftliche Stellungnahme vorgelegt; ich möchte einige zentrale Punkte daraus kurz hervorheben. Der Gesetzentwurf enthält aus unserer Sicht viele gute und praxisnahe Ansätze. Insgesamt ist das ein gelungenes Waldgesetz, das an vielen Stellen die richtigen Impulse setzt, insbesondere bei der Waldbannprävention, bei Klarstellungen im Gesetz und bei der Stärkung kommunaler Handlungsmöglichkeiten.

Gleichzeitig sehen wir einige Punkte mit gezieltem Anpassungsbedarf, erstens beim Klimaschutz im Wald. Der Wald entfaltet seine Klimaschutzleistung vor allem im Wachstum. Nur im Zuwachs wird aktiv CO₂ gebunden. Entscheidend ist daher ein Fokus auf wachsende, stabile Wälder. Ergänzend kommt es auf die Nutzung des Holzes an, insbesondere zur Luftsituation produktionsintensiver Materialien und fossiler Energieträger. Das sollte sich ergänzend zum Waldspeicher auch in § 1 widerspiegeln.

Zweitens: Verkehrssicherung. Die Pflicht zur Sicherung des Verkehrs auf der Straße oder Schiene sollte einschließlich der Übernahme aller dabei entstehender Kosten dem jeweiligen Baulastträger übertragen werden. Die derzeitige Situation führt häufig zu unverhältnismäßig hohen Belastungen für Waldbesitzer und zur Rechtsunsicherheit.

Drittens: Zugang zur forstlichen Ausbildung und Fachkunde. Der Zugang sollte geöffnet werden, um Fachkräfte auch außerhalb des Staatsdienstes stärker einzubeziehen und so die Bewirtschaftung aller Waldflächen langfristig sicherzustellen.

Viertens: Forstschutzbedienstete. Die Zugangsvoraussetzungen sind derzeit sehr eng gefasst, obwohl die Befugnisse im Bundesvergleich eher gering sind. Diese Kombination passt nicht zusammen und sollte angepasst werden. Forstlich ausgewählte Revierförster sollten auch ohne Laufbahnprüfung die Möglichkeit erhalten, auf Antrag als Forstschutzbedienstete bestätigt zu werden.

Fünftens: digitale Ausweisung von Wegen im Wald. Wir schlagen vor klarzustellen, dass die digitale Darstellung von Wegen abseits bestehender Forststraßen oder ausgewiesener Wanderwege grundsätzlich der Zustimmung der Waldbesitzer bedarf, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Dazu haben wir einen konkreten Gesetzesvorschlag vorgelegt. Hintergrund ist die stark zunehmende Freizeitnutzung und Digitalisierung, durch die nicht legitimierte Wege massenhaft verbreitet und genutzt werden. Der Vorschlag setzt gezielt an dieser digitalen Ausweisung an und schafft einen praktikablen Mechanismus zur Bekämpfung solcher Nutzungskonflikte.

Sechstens: naturschutzfachlich begründete extensive Nebennutzung. Hier regen wir an, entsprechende Regelungen aufzunehmen, etwa für Hutewälder oder Waldweide, und haben hierzu gemeinsam mit dem NABU Hessen einen konkreten Vorschlag vorgelegt.

Abschließend möchten wir festhalten, dass wir der Verlängerung des Hessischen Jagdgesetzes ausdrücklich zustimmen, und würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. – Vielen Dank.

Herr **Louis Graf zu Erbach-Fürstenau**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank für die Gelegenheit, zu Ihnen zu sprechen. Unsere schriftliche Stellungnahme, ein knapper Sechsseiter, liegt Ihnen bereits seit dem 10. April vor. Worum geht es in unserer Stellungnahme? Es geht um Chancen, und es geht um Risiken – zwei Seiten derselben Medaille. Lassen Sie mich gleich mit § 1 des Hessischen Waldgesetzes und einem von drei Beispielen zu Chancen und Risiken beginnen. In § 1 Hessisches Waldgesetz unter der Überschrift „Ziele“ werden in Absatz 2 die unterschiedlichen Aspekte der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes behandelt. Zum letzten Punkt steht dort geschrieben:

„Dabei sind die Leistungen des Waldes und der Forstwirtschaft darauf auszurichten, [...] Menschen einen Erholungsraum zu bieten und das Naturerlebnis zu ermöglichen, zum Genuss von reiner Luft und Ruhe, zur Steigerung der Gesundheit und des Wohlbefindens, zum Spazieren und Wandern, zur sportlichen, naturverträglichen Betätigung, zur Umweltbildung und zur naturverträglichen touristischen Entwicklung“.

Für jeden im Wald bedeuten diese Worte Chance und Risiko zugleich, so natürlich auch für die im und für den Wald wirtschaftenden Familienbetriebe. Auf der Risikoseite sind Nutzerkonflikte, Müll und Verkehrssicherungsthemen, nur um ein paar Beispiele zu nennen. Was steht auf der Chancenseite? Wir haben umtriebige Mitglieder mit vielen Ideen. Allerdings stoßen solche Ideen auch bei niedrigschwelligsten Angeboten bei so mancher Behörde nicht auf Gegenliebe. Wir wünschen uns daher vom hessischen Gesetzgeber die Ermöglichung von dauerhaften Freizeit- und Erholungsangeboten in geeigneten Waldflächen durch die jeweiligen Eigentümer. Auf Seite 1 unserer Stellungnahme finden Sie hierzu erste Ansätze.

Nun zum Beispiel Nr. 2: Heilbäder und Kurorte stehen für Arbeitsplätze und Wertschöpfung, und zwar auch abseits der Ballungsräume. So zitiert der Heilbäderverband in Hessen den damaligen Wirtschaftsminister Tarek Al-Wazir. Der Erholungs-, Kur- und Heilwald im neuen § 13c könnte eine Chance für alle sein, so auch für die Familienbetriebe in der Land- und Forstwirtschaft. In der gegenwärtigen Ausgestaltung ist sie leider wohl eher ein Risiko, und das nicht nur für die genannten Familienbetriebe. Sie mutet wie eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums an. Das ist sie aber nicht; denn das Kur- und Heilbetriebswesen ist ein spezialisierter Teilbereich der Gesundheits- und Tourismuswirtschaft. Eingriffe in das Eigentum dürfen nur zu Allgemeinwohlzwecken erfolgen. Die Begünstigung eines anderen Wirtschaftszweiges gehörte hier nicht dazu. Eine Lösung bestünde darin, dass interessierte Waldeigentümer – egal ob kommunal, staatlich oder privat – die Ausweisung eines Kur- und Heilwaldes jeweils für ihre eigenen Flächen beantragen könnten.

Das letzte Beispiel scheint eine Kleinigkeit zu sein; es hat aber durchaus das Potenzial für viele böse Briefe und langwierige Gerichtsverfahren. In § 15 Absatz 1 wurde zur Vermeidung von Haftungsrisiken folgender Passus aufgenommen: „Dem Betreten gleichgestellt ist das Verweilen an einfachen Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten, an Informationstafeln und in einfachen Schutzhütten.“ Wir möchten daran erinnern, dass nach § 16 forst- und jagdwirtschaftliche Einrichtungen vom Betreten ausgenommen sind. Warum bringen wir das ins Spiel? Die Frage, die sich an dieser Stelle stellt, lautet: Kann der Durchschnittsbesucher betretbare Einrichtungen wie Sitzgelegenheiten und einfache Schutzhütten von nicht betretbaren forst- und jagdwirtschaftlichen Einrichtungen eindeutig unterscheiden? Unsere Vermutung ist: eher nicht. Daher wäre die neue Regelung dem Rechtsfrieden im Wald eher abträglich. Eine einfache Lösung wäre es, alles Betretbare explizit zu kennzeichnen.

Diese drei Beispiele und weitere finden Sie in unserer sechsseitigen Stellungnahme. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, Sie haben es in der Hand, ob wir alle im Wald zukünftig mehr Chancen oder Risiken erleben. Ich wünsche Ihnen im Namen meines Verbandes hierbei gutes Gelingen und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Herr **Dr. Maurice Strunk**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende, Herr Minister, liebe Abgeordnete, dass auch wir eine Stellungnahme abgeben durften. Wir haben drei Minuten Zeit – ich sehe, keiner stoppt die Zeit.

Vorsitzende: Doch, doch, das wird hier gemacht – jetzt erst recht.

(Herr Dr. Maurice Strunk: Schade! – Heiterkeit)

Herr **Dr. Maurice Strunk**: Ich fasse mich kurz. – Ich spreche für die forstlichen Dienstleister, aber auch Maschinenhersteller und Maschinenhändler sind bei uns im Verband. Wir haben funktionierende Landesverbände, so auch in Hessen; insofern ist viel Kompetenz vorhanden. 80 % der Holzernte machen private Dienstleister, auch Pflegemaßnahmen. Beim Brandschutz und ähnlichen Dingen könnten wir die Kompetenzen unserer Betriebe noch stärker einbinden. Auch bei der Digitalisierung können wir unterstützen. Wir haben Hersteller, die mittlerweile eigene Technik herstellen. Insofern der Appell: Nutzen Sie durchaus auch unsere Kompetenz, die häufig etwas untergeht oder nicht angefragt wird. ASP-Zäune und so etwas bauen in der Regel auch private Dienstleister.

Ich möchte das Thema Naturwald aufgreifen; der soll jetzt mit einer Prozentzahl in das Waldgesetz aufgenommen. Ich stelle fest, dass wir immer mehr Kategorien ins Waldgesetz aufnehmen, die irgendetwas mit Nutzungsverzicht oder Einschränkung der Holznutzung zu tun haben. Wir haben Schutzwälder, wir haben Bannwälder, wir haben Naturwälder, Erholungswälder, Kur- und Heilwälder. Ich habe den Eindruck, dass wir dabei ein bisschen die Holznutzung, die durch Bewirtschaftung – das ist vom Waldbesitzerverband angesprochen worden – auch den klimatischen

Nutzen des Waldes maximiert, immer mehr vergessen. Das sollten wir aus meiner Sicht nicht tun, sondern den Fokus wieder stärker auf die Holznutzung legen.

Einen weiteren Punkt hat Fürst zu Waldeck schon angesprochen, nämlich die Fachkunde. Ich bin sehr für eine hohe Fachkunde, auch in der Beratung und Betreuung, aber gleichzeitig nehme ich wahr, dass die Kommunen eben zunehmend selbstständig werden und auch private Dienstleister sehr wohl bereit sind, sich stärker in der Beratung und der Betreuung zu engagieren. Der Fokus liegt aktuell – es ist geplant, das weiter zu manifestieren im Waldgesetz – sehr stark auf dem Landesbetrieb HessenForst. Ich würde dazu raten, dass wir das ein Stück mehr eröffnen und mehr Wettbewerb schaffen, sodass eben auch private Dienstleister stärker in den Bereich „Beratung und Betreuung“ hineinkommen können. – Jetzt bin ich, glaube ich, sehr gut in der Zeit geblieben und bedanke mich.

Herr **Christoph von Eisenhart Rothe**: Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende, sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Wir bedanken uns ganz herzlich, dass wir zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen dürfen. Ein derartiges Gesetz bedarf unserer Meinung nach in Zeiten des Klimawandels einer besonderen Beleuchtung; denn der Wald ist durch den Klimawandel extrem geschädigt. Wir alle kennen die Zahlen des Waldzustandsberichtes. Gerade im Rhein-Main-Gebiet, wo wir die Thematik des Bannwaldes bzw. des Drucks auf den Bannwald haben, ist der Wald besonders stark geschädigt.

Wir sehen im Wald einen der stärksten Klimaschützer. Wald bindet CO₂. Der Wald hilft uns, uns dem Klimawandel entgegenzustellen. Deshalb sehen wir einfach die Verpflichtung, den Wald stärker zu schützen bzw., wenn in ihn eingegriffen werden muss, für einen mindestens flächengleichen Ausgleich zu sorgen, und zwar nicht als Kannlösung, sondern als Musslösung, damit das einfach verpflichtend wird. Für den Bannwald, den ich schon ansprach, fordern wir aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Gesellschaft und eben gerade auch in Bezug auf den Klimaschutz eine mindestens dreifache Ersatzaufforstung, wenn denn überhaupt in den Bannwald eingegriffen werden muss. Wie wir in unserer achtseitigen Stellungnahme geschrieben haben, wird das wahrscheinlich letztlich in Einzelfällen doch wieder vor Gerichten ausgetragen werden, auch wenn das in dieser Gesetzesnovelle entsprechend angepasst wurde.

Für uns von Bedeutung ist auch die Thematik der Waldwege und Stromtrassen zu den Energieanlagen, insbesondere Windkraftanlagen. Hier haben wir darauf hingewiesen, dass bitte im Gesetz klar zusätzlich definiert werden muss, dass es sich hierbei nicht um Eingriffe im Zusammenhang mit dem Ausbau der großen Linktrassen handelt, also Rhein-Main-Link, SuedLink etc., weil diese Trassen mit teilweise 80 Metern Breite einen sehr hohen Flächenverbrauch haben. Wenn wir dort den Ausgleich herausnehmen, verlieren wir wirklich jegliche Zustimmung für die Energiewende in der Bevölkerung – abgesehen natürlich davon, dass das ein sehr großer Eingriff in das Ökosystem ist. Hier würden wir uns wünschen, dass das vom Gesetz klar ausgenommen wird. Wir lesen es bisher so, dass der Landtag nicht beabsichtigt, diese Trassen mit reinzunehmen, aber wir würden es begrüßen, das in einer expliziten Formulierung zu verdeutlichen.

Sehr begrüßen wir, dass in § 13 die unterschiedlichen Schutzkategorien klarer gegliedert werden. Im alten Gesetz war oft verwirrend und nicht immer ganz klar, was für welchen Schutzgrund gilt. Insbesondere den Aspekt der Erholungs-, Kur- und Heilwälder begrüßen wir sehr, weil das die hohe Bedeutung des Waldes für den Menschen besonders hervorhebt.

Einen Punkt möchten wir zum Schluss noch anführen: Sie wissen, wir beschäftigen uns sehr stark mit der Waldpädagogik und der Umweltbildung. Wir regen daher an, in § 15 – wenn Sie eine bessere Stelle wissen, haben wir damit auch kein Problem – den Wald als Bildungsort aufzunehmen, um hier einfach die hohe Bedeutung des Waldes für die Umweltbildung sowie das Verständnis der Bevölkerung und gerade junger Menschen für die Veränderungen, die der Klimawandel mit sich bringt, aber auch die hohe Bedeutung unseres Naturraumes Wald zu verdeutlichen. – Vielen Dank.

Vorsitzende: Vielen Dank, damit haben wir die Anzuhörenden der ersten Runde gehört. – Ich eröffne die Fragerunde.

Abgeordneter **Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen):** Einen schönen guten Morgen von mir. Schön, dass Sie hier sind als Anzuhörende. Ich habe zunächst Fragen an den Waldbesitzerverband. Sie haben in Ihrer Stellungnahme gleich zu Beginn die Klimaschutzfunktion des Waldes betont, die sich zumindest zeigt, wenn Holz als dauerhafter Werkstoff eingesetzt wird. Es gibt auch eine Holzbauoffensive im Klimaplan. Inwieweit könnte ein entsprechender Passus im Waldgesetz diese Bemühungen unterstützen? Sie befürworten das ja.

Die Familienbetriebe Land und Forst haben eben noch einmal betont, dass kein privater Wald gesetzlich über einen Schutzstatus angetastet werden darf und dass es keine unzulässigen Eingriffe in das Eigentum geben darf. Sie haben in Ihrer Stellungnahme aber geschrieben, dass Sie die Ausweisung in § 13c, also Erholungswald, Kurwald, Heilwald, vorbehaltlos unterstützen. Sehe ich das richtig, dass wir an der Stelle keinen unzulässigen Eingriff haben?

Sie haben die Initiative mit dem NABU angesprochen. Könnte das eigentlich auch ein Modell für einige geeignete Kalamitätsflächen sein? Können Sie vielleicht noch einmal ausführen, was die besondere naturschutzfachliche Leistung dieser Nebennutzung sein könnte? Das wären meine Fragen an den Waldbesitzerverband.

Eine weitere Frage geht an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Sie haben in § 2 Ihrer Stellungnahme angesprochen, dass die Definition nicht zielführend ist. Es geht da um die Begriffsbestimmung bei Flächen, die nicht mehr als Acker oder Grünland genutzt und mehr oder weniger zu Wald werden. Da hätte ich gerne gewusst, wie Sie sich das vorstellen. Wollen Sie eine Einzelfallprüfung in so einem Fall? Auch dann müssten Kriterien angelegt werden. Welche sollen das sein?

Meine zweite Frage an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald bezieht sich auch auf die Erholungs-, Kur- und Heilwälder. Sie finden diese Ausweisung gut, gehen dann aber noch weiter und

sagen, dass sogar die Infrastruktur für Erholungssuchende dann durch den Eigentümer zur Verfügung gestellt werden muss. Das wäre deutlich weitergehend, als es im Gesetz im Moment vorgesehen ist; da geht es erst einmal nur um die Festlegung des Schutzstatus, aber nicht um die Infrastruktur. Vielleicht können Sie sagen, ob ich das richtig verstanden habe oder ob das nur falsch rüberkommt. – Das wars.

Abgeordneter **Sebastian Müller (Fulda)**: Meine Frage richtet sich auch an den Waldbesitzerverband. Mich würde interessieren, ob Sie die Aussagen in Ihrer Stellungnahme zu § 1 Absatz 2 Nr. 3 noch etwas näher ausführen können, zur Verbesserung der Klimaschutzfunktion. Sie schreiben: „Kohlenstoff durch möglichst hohen Zuwachs im Wald ... zu binden“. Vielleicht können Sie noch etwas näher ausführen und uns dazu noch einen weitergehenden Hinweis geben.

Abgeordneter **Pascal Schleich**: Auch von meiner Fraktion: Vielen Dank an die Sachverständigen für Ihre Ausführungen. Ich habe eine Frage sowohl an das Netzwerk der Forstunternehmen, also an Herrn Dr. Strunk, als auch an Herrn von Eisenhart Rothe von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Sie haben sich widersprochen. Der DFUV schlägt vor, dass die Zuwegung zu Anlagen der Energieerzeugung einschließlich der Kabeltrassen in Zukunft als Waldwege gelten, also dass keine zusätzliche Aufforstung erforderlich ist. Die SDW widerspricht dem und hat die Befürchtung, dass die Zuwegungen und Kabeltrassen nicht dem Wald dienen. Vielleicht könnten Sie beide noch einmal auf Ihre Aussagen eingehen; das würde mich sehr interessieren.

Abgeordnete **Wiebke Knell**: Ich bedanke mich auch ganz herzlich für die Stellungnahmen und die ausführlichen schriftlichen Stellungnahmen. Ich beginne mit Fragen an Herrn Dr. Strunk. Sie hatten in der schriftlichen Stellungnahme neue Melde- und Duldungspflichten angesprochen. Vielleicht können Sie noch einmal näher darauf eingehen. Sie hatten auch geschrieben, Regelungen zum Körperschaftswald seien möglicherweise wettbewerbs- und kartellrechtswidrig. Könnten Sie auch bitte noch einmal darauf eingehen, was Sie damit genau meinen?

Dann habe ich Fragen an den Hessischen Waldbesitzerverband. Könnten Sie bitte näher ausführen, warum Sie den Zuwachs des Waldes und den Substitutionseffekt von Holz im Gesetzeszweck haben wollen? Das hatten Sie geschrieben. Können Sie auch bitte noch näher erläutern, warum Sie eine Öffnung der Regelungen zur Ausbildung und Qualifikation für die Forstfachkräfte in § 6 des Hessischen Waldgesetzes anstreben? Das wäre auch noch eine weitere Frage an Herrn Dr. Strunk; er hatte das auch geschrieben.

Die dritte Frage an den Waldbesitzerverband. Wie stellen Sie sich die Bedingungen vor, um Förster im privaten Kommunalwald durch die Obere Forstbehörde als Forstschutzbedienstete anzuerkennen? Welche Befugnisse sollten die Forstschutzbediensteten Ihrer Meinung nach haben?

Dann habe ich noch eine Frage an Graf zu Erbach-Fürstenauf, weil Sie in der schriftlichen Stellungnahme auch die Verkehrssicherungspflichten angesprochen haben. Welche Möglichkeiten

hätte denn der Landesgesetzgeber aus Ihrer Sicht? Für Autobahnen und Bundesstraßen sowie die meisten Schienentrassen sind wir nicht zuständig, aber es ist Ihnen ja ein wichtiges Thema. Vielleicht können Sie darauf noch näher eingehen. – Vielen Dank.

Herr **Dr. Maurice Strunk**: Vielen Dank für die Fragen. – Zuwegung inklusive Kabeltrassen: Das war eher ein redaktioneller Hinweis als Emotionalität. Der Verband hält sich aus der Frage heraus, ob Windkraft im Wald richtig oder falsch ist; das ist nicht unsere Aufgabe. Eine persönliche Meinung habe ich dazu: Stellt die Windräder dahin, wo der Wind weht, aber das ist ein anderes Thema. Der Rest war einfach nur ein redaktioneller Teil. Wenn der Plan ist, dass das Waldwege sein sollen, sollte man durch eine Umformulierung im Text explizit darstellen, dass auch die Kabeltrassen Waldwege sind, und nicht auf andere Definitionen zurückfallen oder die infrage stellen. Das war im Grunde genommen der Hinweis, aber von unserer Seite auch mit wenig Emotionalität begleitet ehrlicherweise.

Zu Melde- und Duldungspflichten hatte ich es so wahrgenommen, dass mit der Waldbrandprävention Meldepflichten des Waldbesitzers einhergehen, der eben ans Land melden muss, was er alles an Dingen hat, an Löschteichen, dass er seine Wege melden oder dulden muss, dass er auf diesen Flächen von anderer Seite vermessen wird. Auch das – muss ich ehrlicherweise sagen – ist für uns als Verband kein emotionales Thema. Das hatte ich eher mit dem auch formulierten Hinweis verbunden: Wenn das denn so kommt, nutzt unsere Kompetenz für so etwas. Wir können in vielen Bereich diese Dienstleistung anbieten, also die Digitalisierung von Wegen; das machen wir im Rückegassenbereich auch schon. Insofern war das die Brücke zu dem Thema: Nutzt unsere Kompetenz. Ich habe es so wahrgenommen, dass Melde- und Duldungspflichten auf Waldbesitzer zukommen. Wir haben aber auch formuliert, dass das ein Thema des Waldbesitzerverbandes ist; vielleicht geht der darauf noch ein.

„Kartell- und Wettbewerbswidrigkeit“ habe ich als Stichworte aufgenommen. Hessen ist weiterhin eine Einheitsforstverwaltung, bei der eben immer noch ein großer Landesbetrieb nicht nur wesentliche Teile des Landeswaldes, sondern auch des Kommunalwaldes betreut. Diese Formulierungen, die aus § 46 Bundeswaldgesetz kommen, was der Landesbetrieb alles darf, ohne in den Wettbewerb gehen zu müssen, ist damals, als die Kartellklage gegen die Holzvermarktung im Gange war, ins Waldgesetz aufgenommen worden. Wir haben halt eine grundsätzlich andere Auffassung, was hoheitliche Tätigkeit ist, denn das steckt ja dahinter. Das Auszeichnen oder Aufmessen von Holz ist im Zweifelsfall keine hoheitliche Tätigkeit und sollte deshalb nicht originär dem Land alleine zugewiesen werden, sondern da sollten auch private Dienstleister ihre Dienstleistung anbieten können.

Das bezieht sich genauso auf Fachkräfte; das war die nächste Frage. Beispielsweise bildet ein privater Dienstleister einen dualen Studenten an einer Fachhochschule aus, damit er in Zukunft eine Betreuung auch für Kommunalwald anbieten kann. Das darf er aber im Kommunalwald mit diesem an einer Hochschule ausgebildeten Mann oder einer Frau nicht. Das heißt, er ist darauf angewiesen, dass er entweder sehr lange Berufspraxis erfährt oder einen Anwärterdienst macht. Ich halte es für ein bisschen praxisfern, dass man sozusagen einen ausgebildeten Studenten,

der glücklicherweise ein Studium abgeschlossen hat, noch einmal in der Regel beim Wettbewerber in die Fortbildung, nenne ich es mal, gibt, bevor er dann für einen selbst tätig werden kann und damit in den Wettbewerb zum öffentlichen Wald geht. Die Bundesforsten stellen auch ohne das Referendariat oder Anwärter ein und machen auch sehr viel im Umwelt- und Naturschutzbereich. Da funktioniert es sehr gut. Viele, auch der jungen, Försterkollegen gehen tatsächlich in diese Betriebe, weil sie da eben vielleicht auch schneller Perspektiven sehen. Da sollten wir einfach den Markt gerade für private Dienstleister oder die Kommunen selbst ein bisschen öffnen.

Herr Carl Anton Fürst zu Waldeck und Pyrmont: Ich versuche mal, ein bisschen zu bündeln, weil sich die Fragen teilweise überlappen. Deshalb gehe ich nicht ganz in der Reihenfolge vor. Ich möchte mit dem Holzbau anfangen, Herr Müller. Für uns ist das wichtig; die gleiche Frage kam auch aus anderer Richtung, warum wir diesen Zuwachs und die Substitution gerne im Gesetzeszweck hätten. § 1 regelt die Aufgaben und die Multifunktionalität des Waldes. In § 1 Absatz 2 werden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion aufgelistet. Die Schutzfunktion und in dem Fall auch die Umweltschutzfunktion oder Klimaschutzfunktion sind momentan einfach im Hinblick rein auf Waldspeicher verkürzt dargestellt. Es ist gängige Praxis anzuerkennen, dass es über den Waldspeicher hinaus eben noch Produktspeicher und die Substitutionsleistung des Waldes auch als Klimaschutzfunktion des Ganzen gibt. Also zielen wir hier quasi darauf ab, die Klimaschutzfunktion, wenn sie hier schon aufgesplittet dargestellt wird, vollumfänglich darzustellen, damit alle Aspekte bedacht sind.

Der Wald selbst ist ein absoluter Speicher. Die Speicherleistung selbst ist das Wachsen. Bäume speichern nur CO₂, wenn sie wachsen. Wir haben trotz Kalamität bei der Bundeswaldinventur immer noch fast rekordhohe Vorräte in Hessen gesehen; insofern ist es schwierig, dass zwangsläufig noch weiter zu erhöhen. Das heißt nicht, dass es überall gleich gemacht werden soll. Natürlich brauchen wir auch alte Wälder und auch Schutzgebiete, aber im Großen und Ganzen brauchen wir im Hinblick auf Anpassung an den Klimawandel junge, dynamische und zuwachsstarke Wälder; insofern ist das für uns wichtig.

Dabei geht es auch darum, dass man natürlich auch Nadelholz zum Bauen braucht. Nadelholz wächst schneller als Laubholz und speichert damit mehr Kohlenstoff. Wenn es nicht zu alt werden soll, haben wir beim Nadelholz auch ein geringeres Kalamitätsrisiko. Das ist nachher das prädestinierte Bauholz, das wir brauchen. Deshalb sehen wir darin, wenn das so kommen sollte, auch einen Impuls in Richtung Holzbauinitiative oder -offensive in Hessen, dass man das weiter verstärkt, noch mehr pusht und koordiniert. Wir haben dieses Jahr im Herbst den Holzbaukongress in Wiesbaden. Man sieht durchaus Impulse, wie man das Ganze, das momentan läuft, sicherlich noch deutlich intensivieren könnte, was den Holzbau angeht. Das hängt aber eben alles am Zuwachs; denn ohne Zuwachs gibt es nichts, was wir nachher ernten und auf den Markt bringen können.

Das Nächste auf meiner Liste wären die Kurwälder in Konkurrenz zu den Familienbetrieben. In der Gesetzesbegründung steht zu diesem Thema, wenn ich es richtig im Kopf habe, dass das Ganze auf Antrag bei der Oberen Forstbehörde stattfinden soll und sie die Waldbesitzer anhören

muss, um eine Entscheidung zu treffen. Deshalb haben wir eine gewisse Absicherung gesehen, was die Waldbesitzerinteressen angeht. Nichtsdestotrotz hat Graf zu Erbach-Fürstenau natürlich völlig recht: An sich darf ein Waldbesitz nicht ohne Zustimmung des Waldbesitzers als Kurwald ausgewiesen werden, ohne dafür eine Entschädigung zu erhalten, wenn es wirtschaftlich zu seinen Lasten gehen sollte. Wir haben eben durch die Einbeziehung der Oberen Forstbehörde eine Abwägung gesehen, dass die Kommune das nicht selbst entscheiden kann.

Zum Thema „Hutewälder“. Die Beweidung von Kalamitätsflächen ist, glaube ich, kompliziert. Teilweise wird beim Weihnachtsbaumanbau mit Schafen beweidet. Das funktioniert aber eigentlich nur bei Nadelholz, soviel ich weiß; ich bin aber kein Experte. Bei Laubholz wird es schwierig, weil alle Nutztierarten, die mir einfallen, Laub essen und damit verbeißen würden. Das würde dann nur auf reinen Nadelholzkulturen funktionieren, aber auch dort käme es durch die Ausscheidungen zu einem erhöhten Nährstoffeintrag in die Flächen, wodurch die Vegetation potenziell explodieren würde.

Naturschutzfachlich ist das eher in den alten Hutewäldern interessant, die noch oder eher restmäßig existieren, dass man die wieder punktuell in die Bewaldung bringt bzw. auch da schaut, wo man das ergänzen oder neu auflegen kann. Darüber hinaus könnte es potenziell irgendwann interessant sein, was Waldränder angeht, also diese Wald-Wiesen-Übergangsstrukturen, dass man da keinen so harten Schritt von Wald zu Feld hat. Zur ökologischen Aufwertung kann eher der Naturschutz etwas sagen, aber ich glaube, dass sehr viele Arten davon profitieren, dass es etwas lichter ist. Dadurch entstehen eben auch besondere Biotope. Herr Müller, Sie hatten die Klimaschutzfunktion angesprochen. Das habe ich, glaube ich, gerade mit abgedeckt. Frau Knell, Sie hat den Zuwachs angesprochen; das ist, glaube ich, auch damit angesprochen worden.

Zur Öffnung der Ausbildung kann ich mich Herrn Dr. Strunk nur anschließen und will das noch um zwei Punkte erweitern. Auch die Laufbahnprüfung bei HessenForst, die zur Kommunalwaldbeförderung notwendig wäre, ist nur möglich, wenn diese Person Beamter auf Widerruf wird. Wir Waldbesitzer oder Unternehmer können niemanden in diese Ausbildung schicken, weil das eine rein staatliche Sache und der Staat wiederum Wettbewerber ist. Das stellt ein sehr starkes Nadelöhr dar, was überhaupt an ausgebildeten Förstern auf den Markt kommt. Wir brauchen auf jeden Fall eine fachliche Qualifikation, aber wenn ein fertig studierter Förster im Privatwald problemlos Flächen befördern kann, sollte das unserer Auffassung nach im Kommunalwald eben auch funktionieren. Ansonsten muss man gegebenenfalls Möglichkeiten finden, wie man das über Weiterbildung oder wie auch immer darstellen kann. Das aktuelle System erachten wir in diesem Punkt aber als nicht mehr zukunftsfähig.

Zu Forstschutzbediensteten oder -beauftragten. Ich habe es in meinem Statement kurz angesprochen: Die Befugnisse sind im Bundesvergleich relativ gering; das ist auch völlig in Ordnung so. Nur zum Vergleich: In Bayern sind die der Polizei gleichgestellt; da kann das quasi jeder forstlich Ausgebildete auf Antrag werden. Das fordern wir hier nicht ein. Wir sind mit den Befugnissen zufrieden. Die Befugnisse, die dadurch entstehen, sind überschaubar. Hier geht es darum, dass quasi Personalien festgestellt werden können. Es geht darum, dass im Zweifel ein Platzverweis für den Wald erteilt werden und man bei illegalen Saatgutsammlungen das Saatgut vorläufig

sicherstellen kann. Das Missbrauchspotenzial ist unserer Auffassung nach sehr überschaubar. Alles, was darüber hinausgeht, wäre direkt Amtsanmaßung. Diesen Schuh will sich keiner selbst anziehen; insofern ist das kein großes Problem. Daher brauchen wir auch nicht die Laufbahnprüfung, um diese Befugnisse umzusetzen. Förster, die im Revierdienst zuständig sind, sollten das eben auf Antrag werden können.

Vielleicht noch zum Hintergrund dessen: Auch durch den Rückzug von HessenForst auf vielen Teilen der Fläche im Land aufgrund des Kartellverfahrens – ich nenne zum Beispiel meinen eigenen Heimatlandkreis Waldeck-Frankenberg, in dem mittlerweile drei Forstämter dichtgemacht worden sind – ist die Forstbehörde von der alltäglichen Praxis einfach extrem weit weg und kann diese Aufgabe fast nicht mehr wahrnehmen.

Zu Waldbrand und Duldung. Herr Dr. Strunk hat das kurz angesprochen. Jetzt nehme ich kurz eine Frage Ihrerseits auf, aber das ist auch spannend. Zur Erläuterung: Wir haben in Hessen dankenswerterweise mittlerweile eine NavLog- Landeslizenz, die alle Waldbesitzer kostenfrei nutzen können, um eben diese Wegeerhebung selbst zu machen. Das Land zahlt Entschädigungen bei Waldbränden, wenn der Verursacher nicht identifiziert werden kann. Insofern ist das natürlich quasi ein Eingriff in die Eigentumsbefugnisse, wenn das Land datieren kann, aber wir begrüßen das, weil wir eine Gegenleistung haben. Wenn der Waldbesitzer eben selbst nicht meldet, ist es auch in Ordnung, wenn das Land erhebt. Davon abgesehen sind heutzutage 99 % dieser Straßen sowieso digitalisiert. Ohne diese Daten ist es einfach nicht möglich, eine vernünftige Waldbrand-einsatzkarte zu erstellen. Das brauchen die Feuerwehren zwangsläufig, um agieren zu können. – Vielen Dank.

Herr **Christoph von Eisenhart Rothe**: Ich rolle das Ganze von hinten auf. Zur Frage von Herrn Müller bezüglich insbesondere der Kur- und Heilwälder. Wir hatten eine gewisse Grundannahme, als wir das geschrieben haben. Das Erste ist: nicht ohne Zustimmung des Waldbesitzers – das war für uns eh klar. Das Zweite war: Wir sind davon ausgegangen, dass ein Großteil dieser Kur- und Heilwälder sowieso in kommunalen oder in staatlichen Wäldern ausgewiesen wird und das auch schon gar nicht gegen private Waldbesitzer in irgendeiner Form geschehen soll.

Was sollte die Kur- und Heilwälder von normalen Erholungswäldern oder dergleichen unterscheiden? Deshalb kamen wir auf diesen Gedanken der Infrastruktur, die dort geschaffen werden muss, um eben auch diesem neuen Label eine gewisse Substanz zu geben. Nur einfach ein Schild an den Waldeingang zu hängen, dass man jetzt einen Kur- und Heilwald betritt, kann es eben aus unserer Sicht nicht sein, sondern es muss dann dem Besucher, dem heilenden oder dem kranken Menschen, der sich dort erholen möchte, eben auch etwas gegeben werden, von dem er auch wirklich etwas hat; Beispiele haben wir beschrieben.

Herr Müller von den GRÜNEN, ich weiß nicht, ob ich Ihre Frage so ganz richtig verstehe, aber ich versuche, es trotzdem zusammenzufassen. Wir sind gerade bei der Wegführung und den Kabeltrassen an einem Punkt in Hessen, an dem der hessische Wald eigentlich ausreichend erschlossen ist; so hieß es auch in der Vergangenheit immer sowohl von den entsprechenden

Bewirtschaftern als auch vom Ministerium. Wenn wir jetzt zusätzliche Wege anlegen, um Windkraftanlagen zu bauen oder zu versorgen, und zusätzliche Kabeltrassen in den Wald legen, passiert das teilweise eben auch nicht auf der bestehenden Wegeinfrastruktur, sondern es werden zusätzliche Trassen geschlagen. Es werden vorhandene Wege deutlich verkehrssicherer gemacht. Es werden darauf auch andere Gewichte transportiert. Die Kurvenradien müssen geändert werden. Das sind gerade in den für Windkraft interessanteren Gebieten – sprich: auch in den guten Lagen –, in denen wir mit der Topografie – in Anführungsstrichen – zu kämpfen haben, doch Waldeingriffe, die nicht zu unterschätzen sind. Daher verstehen wir eben nicht, weshalb diese Trassen oder Trassenerweiterungen, die dem Wald nicht dienen, weil sie der Bewirtschafter nicht braucht, wenn die Wegeinfrastruktur vorhanden ist, doch dem Wald dienen sollen und damit keine Ersatzaufforstung für diesen Waldflächenverbrauch erfolgen soll. Wir sprechen uns hier dafür aus, dass diese Flächen in den Pool der Ersatzaufforstungsflächen des Projekts aufgenommen werden müssen. – Habe ich das so weit in Ihrem Sinne beantwortet?

Abgeordneter **Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen)**: Nein, die Frage zu den Sukzessionsflächen haben Sie noch nicht beantwortet.

Herr **Christoph von Eisenhart Rothe**: Bezüglich der Sukzessionsflächen auf ehemaligen oder offiziellen landwirtschaftlichen Flächen halte ich eigentlich den Sachverstand bei den zuständigen Forstbehörden vor Ort, bei den Ämtern für ausreichend, um zu beurteilen, ob das ein geschlossener Waldbestand ist, der auch nach der Definition des Naturschutzgesetzes ein entsprechendes Waldinnenklima, eine entsprechende ökologische Wertigkeit usw. entwickelt hat. Ich denke schon, dass es eine Einzelfallprüfung geben muss und man das nicht pauschal beurteilen kann, wie es bisher vorgesehen ist.

Herr **Louis Graf zu Erbach-Fürstenuau**: Unsere Stellungnahme ist natürlich ein Gemeinschaftswerk. Ich würde Ihre Frage an Frau Braun übergeben und gegebenenfalls ergänzen.

Frau **Sonja Braun**: Frau Knell, habe ich Sie richtig verstanden, dass es darum ging, welche Tätigkeiten auf der Straße bei den Verkehrssicherungsmaßnahmen tatsächlich noch übrig sind?

Abgeordnete **Wiebke Knell**: Genau, Sie wünschen sich andere Regelungen bei der Verkehrssicherungspflicht. Da würde uns interessieren, wie Sie sich das vorstellen, wie wir das verbessern könnten, weil die Zuständigkeiten leider nicht nur beim Land liegen.

Frau **Sonja Braun**: Zu Verkehrssicherungsmaßnahmen gehören noch andere Tätigkeiten, die weit über die tatsächliche Maßnahme hinausreichen. Damit ist alles, was nicht am Baum

stattfindet, gemeint – sprich: Leitplanken abmontieren oder wieder anmontieren. Das darf nicht jeder; dafür braucht man tatsächlich die Befugnis. Es geht darum, die Anträge und auch tatsächlich die Durchführung für Geschwindigkeitsrichter einzurichten, um eventuell nötige Ampelschaltungen, Umleitungen, die Kommunikation, dass solche Umleitungen vorher auch angemeldet werden. Je nachdem, wohin die Straße führt, ist es natürlich auch richtig und für Sicherheitskräfte – Feuerwehr, Notarzt und sonstige – natürlich sehr wichtig zu wissen, falls eine Straßensperrung nötig ist. Die Liste, die ich jetzt genannt habe, ist nicht abschließend. Man sollte sich tatsächlich auch mit Hessen Mobil zusammensetzen – die machen das täglich –, weil ich sicherlich noch ein paar Maßnahmen vergessen habe. Das sind Sachen, die es dem Waldbesitzer unmöglich machen, da tatsächlich nur die Kosten zu bekommen und dass da alles sicher abläuft.

Herr **Louis Graf zu Erbach-Fürstenuau**: Um das vielleicht zu verdeutlichen: Wir bekommen immer wieder gespiegelt – ich denke, der Hessische Waldbesitzerverband natürlich auch –, dass bei diesen Maßnahmen im Einzelfall mindestens ein einstelliger 1.000-Euro-Bereich anfällt, weil eben zertifizierte Unternehmen zur Demontage und Wiedermontage der Leitplanken, zur Verkehrsführung etc. eingesetzt werden müssen. Das kann gerade für kleinere Waldbesitzer bedeuten, dass das den Wert und den Ertrag des Grundstücks mehrfach überschreitet. Da stellt sich natürlich schon die Frage, inwiefern Hessen Mobil gerade bei den Landstraßen einen anderen Zugriff hätte. Die Bundesstraßen werden meines Wissens meistens auch von Hessen Mobil betreut. Das wollten wir hier in Erinnerung rufen, aber das können wir gerne auch noch einmal detailliert erarbeiten, wenn Bedarf da ist. – Danke.

Vorsitzende: Ich glaube, damit müssten alle Fragen beantwortet sein. Erst einmal herzlichen Dank an Sie. – Wir gehen in die zweite Runde der Anhörung.

Herr **Alexander Michel**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrter Herr Staatssekretär! Auch von meiner Seite herzlichen Dank dafür, dass wir an der öffentlichen mündlichen Anhörung teilnehmen dürfen. Ich darf kurz auf unsere ebenfalls kurzgehaltene Stellungnahme rekurrieren. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass im Bereich des Naturwaldes in § 13b Ausnahmen normiert worden sind. Trotzdem ist für uns klarstellend wichtig, die Bejagung der Prädatoren bzw. invasiven Arten aufzunehmen. § 15 Absatz 2 zum Betreten des Waldes korrespondiert mit der Frage der Prädatoren: die Fauna und Flora aufzunehmen sowie bei den Bußgeldvorschriften im Rahmen des § 29 klarzustellen, dass auch die jagdbetriebliche Maßnahme genannt werden muss, damit man dort entsprechende geregelte Einrichtungen aufstellt, die nicht immer per Hand an die jeweilige Stelle zu verbringen sind. Bei dem Hessischen Jagdgesetz diskutieren wir ausdrücklich die Verlängerung und werden im Rahmen des weiterführenden Verfahrens unsere Stellungnahme einbringen. – Herzlichen Dank.

Herr **Alexander Groß**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Ausschussmitglieder, sehr geehrte Vertreter der Landesregierung! Unsere Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, beschränkt sich im weit überwiegenden Maße auf die geplanten Änderungen des Hessischen Waldgesetzes, um die Rohstoffgewinnung auf Bannwaldflächen in Zukunft zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den von der Regierungskoalition vorgelegten Gesetzentwurf ausdrücklich. Der faktische Istausschluss der jetzigen Regelung wird zugunsten einer verhältnismäßigen Ausnahmeregelung korrigiert. Dies schafft zum einen einen geordneten gesetzlichen Rahmen, und zum anderen erlauben die neuen Regelungen auch eine gesamtabgewogene Einzelfallbetrachtung.

Die grundsätzliche Unterschutzstellung von Waldflächen, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Wertung und Funktion als Bannwälder auszuweisen sind, stellen wir nicht infrage. Die Fokussierung auf die Rohstoffgewinnung im Rahmen der Verschärfung des aktuell noch geltenden § 13 Absatz 2 im Jahr 2022 hat aber vor allem dazu geführt, dass die Diskussion um eine Realisierung von Rohstoffgewinnungsprojekten auf Bannwaldflächen einem sachlichen, transparenten und abwägungszugänglichen Diskurs entzogen wurde. Für alle Beteiligten ist klar, dass sich eine Rohstoffgewinnung richtigerweise strengen Planungs- und Genehmigungsregimen unterziehen muss. Das Durchlaufen von Planungs- und Genehmigungsverfahren dieser Art ist überhaupt kein Selbstzweck. Es soll sicherstellen, dass alle notwendigen Belange unterschiedlicher Akteure bestmöglich in Einklang gebracht und gegeneinander abgewogen werden können.

Der faktische Istausschluss, der mit der bisherigen Regelung festgeschrieben wurde, entzieht aus unserer Sicht den handelnden Akteuren diese Abwägungsprärogative. In Zeiten, in denen wir jeden Tag hören, wie resilient wir werden müssen, wie sehr wir die Abhängigkeit reduzieren müssen, ist es aus unserer Sicht auch notwendig, dass wir die Rohstoffe, die wir in unserem Land haben und benötigen, auch gewinnen können. Der Wohnungsbau, die Infrastruktur, die Energiewende sind Beispiele, für die wir heute und auch in Zukunft große Mengen an mineralischen Rohstoffen benötigen, gerade in Südhessen. Wer A sagt, muss nach meiner Überzeugung nicht zwangsläufig auch B sagen, aber wer politisch und gesellschaftlich möchte, dass wir in unserem Land wieder mehr Wohnungen bauen, wer möchte, dass unsere Infrastruktur – sei es auf der Schiene, auf der Straße oder auch zu Wasser – kilometerweise ertüchtigt wird, und wer möchte, dass wir noch schneller mit der Transformation unserer Energiewende vorankommen, muss meines Erachtens auch die Frage beantworten, woher die dafür benötigten Mengen an mineralischen Rohstoffen kommen sollen. Daher erachten wir es für richtig, dass die nun vorgeschlagene Regelung das Heft des Handelns erneut in die Hände der Akteure vor Ort legt, die am besten entscheiden können, ob im Rahmen einer Gesamtabwägung eine Rohstoffgewinnung möglich sein kann. Das ist aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt für die Versorgungssicherheit der Wirtschaft und der Menschen in Hessen. – Danke schön.

Herr **Philipp Rosenberg**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Hessen ist ein waldreiches Land. 42,3 % unserer Landesfläche ist mit Wald bedeckt, oder ca. 894.000 Hektar. Davon sind 2,1 % oder 19.000 Hektar als Bannwald ausgewiesen. Die Rohstoffgewinnung dagegen

erfolgt in Hessen nur auf einer Landesfläche von 0,2 %. Die mineralischen Vorkommen sind regional gebunden, also standortbezogen. Wir können Rohstoffe nur dort gewinnen, wo sie geologisch auch im Boden vorkommen. Das ist eben entlang des Rheins und des Mains, wo geologisch gesichert beispielsweise bedeutende Vorkommen an Sand und Kies liegen. Teile dieser Flächen sind durch Bannwald überplant. Das betrifft eine Fläche, die bei ca. 240 Hektar liegt. Ich nenne die Zahlen, damit man einen Bezug bekommt, über welche Dimension wir reden, weil möglicherweise sonst die Fehlvorstellung erfolgt, dass auf der gesamten Bannwaldfläche plötzlich Rohstoffgewinnung erfolgen wird oder soll oder kann. Das ist definitiv nicht der Fall.

Durch die Änderung des Hessischen Waldgesetzes im Jahr 2022 wurde die Möglichkeit genommen, künftig Rohstoffgewinnung in Gebieten, die als Bannwald ausgewiesen sind, zu betreiben. Das gilt auch für Flächen, die im Regionalplan als Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen sind. Die derzeitige Gesetzeslage konterkariert damit die entsprechenden Planungsentscheidungen der regionalen Planungsverbände und führt dazu, dass bedeutende Vorkommen an Sand und Kies für die Rohstoffgewinnung nicht mehr zur Verfügung stehen.

In der bundesdeutschen Rechtsprechung ist seit Langem anerkannt, dass die nachhaltige Rohstoffversorgung ein öffentliches Interesse darstellt. Viele Produkte des täglichen Bedarfs hängen von einer ausreichenden Versorgung mit mineralischen Rohstoffen wie Sand und Kies ab. Das heißt, die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen ist Teil der Daseinsvorsorge, auch wenn diese durch private Unternehmen erfolgt. Die regionale Rohstoffversorgung hat auch einen Vorteil: Wir verkürzen Transportwege. Aktuell können wir nur 50 % unseres eigenen Bedarfs an Sand und Kies in Südhessen decken, das heißt, viel Material wird aus anderen Bundesländern hereingefahren. Das führt dazu, dass jede Verknappung des Angebots, das wir in Hessen letztlich fördern, dazu führt, dass wir uns in Abhängigkeiten von anderen Bundesländern begeben. Daher begrüßen wir den Gesetzentwurf. Er korrigiert eine Fehlentwicklung und stellt eine Situation dar, in der es auch künftig möglich sein wird, dass wir aus eigenen Kräften im Land Hessen die Wertschöpfung selbst vornehmen und auch unsere eigene Versorgung mit Sand und Kies sicherstellen. Daher ist der Gesetzentwurf von uns zu begrüßen, und wir unterstützen ihn.

Herr **Jörg Nitsch**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrter Herr Staatssekretär! Wir haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Wir sagen auch, dass wir es für falsch halten, dass Leitwege, die als Zuwegungen zur Windenergie dienen, ausgenommen werden sollen. Wir sind schon der Meinung, dass sich die Betreiber der erneuerbaren Energien eigentlich ganz besonders dem Natur- und Umweltschutz verpflichtet fühlen müssten. Deshalb müssten sie auch akzeptieren, wenn es so bleibt, wie es vom Grundsatz her geregelt ist. Wer sich das einmal vor Ort anschaut oder auch nur auf Fotos, sieht, dass das keine normalen Waldwege mehr sind. Das sind Schneisen durch die Wälder, die aus unserer Sicht wieder hergerichtet werden müssten.

Dann kritisieren wir bei der Walderhaltung oder Waldumwandlung, dass die bisherige Frist von zwei Jahren zur Durchführung genehmigter Maßnahmen quasi unbestimmt verlängert werden

kann. Das kann dazu führen, dass man 20 Jahre später die Situation vor Ort auch unter Naturschutzgesichtspunkten ganz anders beurteilen würde, weil der Wald in höhere Qualitäten hineingewachsen ist. Das müsste so geändert werden, dass man da Zugriffsmöglichkeiten hat, damit Genehmigungen nicht noch Jahrzehnte später auf dann völlig veralteten Grundlagen Gültigkeit haben und ausgenutzt werden können, obwohl sie zu dem Zeitpunkt gar nicht mehr erteilt würden, wenn man einen Neuantrag stellen würde.

Beim Bannwald sind wir der Meinung, dass das jetzige Gesetz es eigentlich richtig beschreibt. Bannwald ist die höchste Schutzkategorie für den Wald, und zwar insbesondere für Funktionen, die den Menschen dienen wie Erholung und solche Geschichten. Es sind wenige Ausnahmen in das bislang noch gültige Gesetz hineingeschrieben worden, die wir damals akzeptiert haben. Unabhängig davon sind wir aber der Meinung, Schutz muss auch Schutz sein und bleiben, sonst brauche ich den Bannwaldschutz gar nicht, wenn ich die Tür sperrangelweit öffne, um dann doch Eingriffe machen zu können. Wir sind der Meinung, dass diese sachliche Aufweichung gerade beim Bannwald nicht akzeptiert werden kann. Die Ausnahmen, die wir im Moment haben, sind Infrastrukturmaßnahmen, die insbesondere umweltverträglichen Verkehrsträgern dienen können. Auch die müssen sich natürlich den Regelungen, der Eingriffsregelung, der Eingriffsminimierung unterwerfen.

Ähnlich ist es bei dem neuen Paragrafen zum Naturwald. Wenn wir richtig informiert sind, soll parallel in der in diesem Jahr anstehenden Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes die dortige Vorgabe für Gebiete mit natürlicher Waldentwicklung herausgenommen werden. Bei dem Naturwald ist es genauso: Wenn wir den erst einmal haben, insbesondere wenn er der Kompensation dient, kann er nicht wieder zurückgenommen werden, denn dann hat er eine rechtliche Bindung an einen Eingriffstatbestand erfahren. Es nicht zielführend, wenn Naturwälder – insbesondere, wenn es um Kompensation geht – von Waldbesitzern vor welchem Hintergrund auch immer zurückgenommen werden können, weil man dann die Funktionen, die man damit erreichen will, letztlich wieder aufgibt und zurücksetzt.

Ein letzter Punkt, der uns wichtig ist, betrifft Ersatzaufforstung und Walderhaltungsabgabe. Wir halten es nicht für richtig, dass bei Waldumwandlung von Bannwald auf eine flächengleiche Ersatzaufforstung verzichtet werden soll. Wie gesagt ist Bannwald die wichtigste Schutzmaßnahme für den Wald als solchen. Wir halten es auch nicht für richtig, dass die Walderhaltungsabgabe für Maßnahmen zur Stabilisierung und zum Umbau bestehender Wälder in klimaresilientere Bestände verwendet werden darf, denn damit verliert sie ihre eigentliche Zweckbindung, dass – das ist im Alltag schwer genug – der Staat mit dieser Walderhaltungsabgabe realisiert, was eigentlich vom Vorhabenträger, vom Eingreifer gefordert worden war, nämlich Ersatzaufforstung zu leisten. Daher sollte man zumindest auf diese Funktion, auf dieses Ziel weiterhin zurückgreifen. – Danke schön.

Vorsitzende: Das waren jetzt lange drei Minuten, Herr Nitsch, aber da wir noch gut in der Zeit sind, haben wir das durchgehen lassen. – Dann können wir jetzt in die Fragerunde gehen.

Abgeordneter **Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen)**: Ich habe zwei Fragen an Herrn Nitsch vom BUND. Sie haben schon die neue Kategorie „Naturwald“ angesprochen, die es im neuen Waldgesetz geben soll. Sie lässt aber erhebliche Eingriffe zu; so sieht meine Fraktion das. Zum Beispiel wäre es nicht möglich – das war bisher unser Ziel –, Naturwaldentwicklungsflächen in einer bestimmten Größe zu einem Naturschutzgebiet zu machen. Wie sehen Sie das? Finden Sie den Schutzstatus für Naturwald, der definiert wird, überhaupt ausreichend?

Sie hatten den Bannwald angesprochen, gerade im Rhein-Main-Gebiet. Wir haben ausführlich gehört, was die Rohstoffe, die teilweise darunter liegen, eventuell für Wirtschaftsunternehmen wert sein können. Vielleicht können Sie noch einmal darstellen, was der Wald selbst, gerade im Rhein-Main-Gebiet, gerade in der unmittelbaren Umgebung von Frankfurt, wo ganz viele Menschen leben, für eine Bedeutung hat und inwieweit er auch den Menschen und der menschlichen Gesundheit dient. Vielleicht könnten Sie das noch ein bisschen ausführen.

Abgeordneter **Pascal Schleich**: Meine Frage geht auch an Herrn Nitsch. Sie haben, ähnlich wie der NABU Hessen, auch die Kategorie Naturwald kritisiert; Herr Müller hat es schon angesprochen. Mich würde interessieren: Im Naturwald könnten auch Windkraftanlagen entstehen, wenn diese ein überwiegend öffentliches Interesse darstellen. Das haben Sie bemängelt, das hat der NABU bemängelt. Wie schätzen Sie die Entwicklung, also die Zu- oder Abnahme des Bestandes an Windkraftanlagen in unseren hessischen Wäldern nach Inkrafttreten des neuen Hessischen Waldgesetzes ein? Wie schätzen Sie den Baumbestand in den Wäldern ein: Wird der zu- oder abnehmen? – Vielen Dank.

Abgeordnete **Martina Feldmayer**: Ich habe auch eine Frage an Herrn Nitsch zum Bannwald. Das ist, wie Sie gesagt haben, bislang eine sehr hohe Schutzkategorie. Der Wald gilt da als unersetzlich, gewachsen aus der Historie des Ausbaus des Frankfurter Flughafens, bei dem eigentlich ursprünglich versprochen worden war, dass für den Ausbau kein Baum mehr fallen soll. Dann wurde diese Bannwaldkategorie in Hessen geschaffen. Wie sehen Sie das? Ist das dann tatsächlich noch eine hohe Schutzkategorie, die den ursprünglichen Gedanken aufrechterhält? Wie schätzen Sie das ein?

Herr **Jörg Nitsch**: Herr Müller, es gab in der letzten Legislaturperiode den Wunsch, die Naturwaldentwicklungsflächen über 100 Hektar im Staatswald als NSG auszuweisen. Das haben wir begrüßt und unterstützt; wir hätten uns sogar kleinere Größen vorstellen können. Das haben die drei Regierungspräsidien nicht ganz geschafft: Gießen hat es geschafft, Kassel und Darmstadt nicht. Wir sind aus verschiedenen Gründen der Meinung: Wenn eine Naturwaldentwicklungsfläche auch in einer Naturschutzgebietsverordnung geschützt ist, ist der Schutz besser, weil bei einer eventuellen Aufgabe dieses Nutzungsverzichts mindestens eine Beteiligung von uns und anderen Naturschutzverbänden gegeben ist und wir uns zu Wort melden könnten. Wir haben das oft kritisiert, aber Minister Jung hat für mich glaubhaft versichert, in dieser Legislaturperiode wird

an den 10 % der aus der Nutzung genommenen Staatswaldflächen nicht gerüttelt. Das wird auch so sein. Trotzdem sind wir der Meinung: Ein Schutz über eine echte Schutzgebietskategorie ist besser.

Bei Herrn Schleich ging es auch um Naturwald im Zusammenhang mit Windkraft und Waldbestand. Wir würden das so sehen: Auf echten Naturwaldentwicklungsflächen, die einen rechtlichen Status haben, zum Beispiel diese 10 % aus dem Staatswald, sollte und dürfte keine Windkraft entstehen; denn eine Fläche aus der Nutzung zu nehmen, bedeutet, dass die Flächen nicht angetastet werden, was den Waldbestand angeht.

Zum Baumbestand in Hessen. Da hatten wir mindestens eine Delle in den Jahren ab 2018 mit den Kalamitäten. Diese Flächen sind aber immer noch Waldflächen und werden sich auch wieder bewalden, entweder natürlich durch Sukzession oder durch Anpflanzungsmaßnahmen. In Hessen ist es, glaube ich, generell immer noch so, wenn ich die Zahlen richtig im Kopf habe, dass im Grundsatz der Bestand an Waldfläche langsam aber stetig wächst, und zwar im Regenfall durch die Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung.

Zum Thema „Bannwald kontra Rohstoffe kontra Erholung und Gesundheit“. Das ist ein schwieriges Terrain, wenn man sich die Planung anschaut. In den Regionalplänen gibt es Flächen, die beides sind: Vorrangflächen für oberflächennahe Lagerstätten und gleichzeitig Bannwald oder Schutzwald oder so. Das ist in sich ein gewisser Widerspruch. Das sind schon alte Regionalpläne. Wenn die Definitionen von auch im Regionalplan nachvollziehbaren Schutzkategorien geschärft werden, nachdem ein Regionalplan rechtskräftig geworden ist, gerate ich natürlich in eine Schere: Was darf ich jetzt eigentlich? Nach dem Bannwaldgesetz, wie es im Moment ist, können oberflächennahe Lagerstätten, die im Bannwald liegen, nicht mehr ausgenutzt werden. Dann wird das, was der Gesetzgeber bei der Regionalplanung gemacht hat, ein Stück weit konterkariert, aber man darf ja auch schlauer werden.

Bei der Gesundheit sind wir schon folgender Meinung: Die Bannwälder liegen in Südhessen überwiegend im Ballungsraum Rhein-Main. Es sind keine Naturschutzflächen im eigentlichen Sinne. Da kann übrigens auch – weil es vorhin Thema war – weiterhin Forstwirtschaft betrieben werden. Da ist Forstwirtschaft nicht verboten, sondern es ist verboten, den Bannwald dauerhaft zu beseitigen. Das hat natürlich erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung unter den Stichworten „Erholung und Gesundheit“. Wir sind schon der Meinung: Im Ballungsraum sind die Menschen ganz besonders belastet. Deshalb sollte der Schutz der für Erholung und Gesundheit notwendigen Flächen – in dem Fall Bannwald – auch weiterhin gegeben sein.

Frau Feldmayer hatte gezielt nachgefragt: Wenn man die Tür für Ausnahmen so weit öffnet, dass quasi alles, was im öffentlichen Interesse liegt oder liegen könnte, als Grund ausreicht, in Bannwälder einzugreifen, ist das aus unserer Sicht ein echtes Problem. „Öffentliches Interesse“ ist ein schwammiger Begriff. Heutzutage liegt fast alles im öffentlichen Interesse oder ist mindestens systemrelevant. Dann stehen wir vor dem Problem, dass der Schutz des Bannwaldes kein echter Schutz mehr ist. Beim Bannwald sagen wir: Wo Schutz draufsteht, muss auch Schutz drin sein.

Vorsitzende: Fragen an die anderen Anzuhörenden habe ich eben nicht mitbekommen. Daher sind wir fertig, wenn es keine weiteren Nachfragen gibt. – Dann bedanke ich mich bei Ihnen allen, dass Sie nach Wiesbaden gekommen sind. Einige bleiben noch für die nächste Anhörung. Es hilft uns allen, wenn Sie Ihre Einschätzung abgeben. Das wird auch in der weiteren parlamentarischen Beratung berücksichtigt. Dann ist die 20. Sitzung damit geschlossen.

Wiesbaden, 5. Mai 2026

Protokollführung:

Vorsitz:

Swetlana Franz

Wiebke Knell